

Wenn Sauen im Befriedeten Bezirk zu Schaden gehen

# Borstige Vandalen im Wohnzimmer

Immer häufiger wird berichtet: Schwarzkittel dringen in Gärten ein, gehen in Wohnungen, ja sogar Ladengeschäften zu Schaden oder randalieren in Schwimmbädern sowie Kindergärten. Dem Pächter wird Angst und Bange. Was muss, was darf er vor Ort tun? Drohen Schadenersatzforderungen? Antworten eines Juristen.

Foto: Götz Büttner

Immer wieder ist von wildgewordenen Sauen zu lesen, die Gartenpartys aufmischen oder Wohnzimmereinrichtungen zerlegen. Drückjagden oder andere Störungen haben Wildschweine in besiedeltes Gebiet gedrückt, und dort ging's dann rund. Der Grünrock, der sich unvermittelt mit so einer Situation konfrontiert sieht, weiß in den meisten Fällen nicht, wie er angemessen zu reagieren hat.

Darf oder muss er ein in ein Gebäude eingedrungenes Wildschwein erschießen, wenn der Hausbesitzer darum bittet? Oder sollte besser auf die Polizei gewartet werden? Und: Wer zahlt den Schaden?

Prinzipiell haben Jäger ebenso wenig wie Schwarzkittel etwas in fremden Häusern zu suchen. Gebäude nebst des umgebenden umfriedeten Besitzums gelten als Befriedeter Bezirk, innerhalb dessen die Jagd ruht. Die Jagd dort wäre mindestens eine Ordnungswidrigkeit nach Paragraph 39 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz. Sie kann den Jagdschein kosten.

Nutzt der Grünrock hierbei eine Schusswaffe, handelt es sich zudem waffenrechtlich um ein Führen der Waffe, zu welchem er

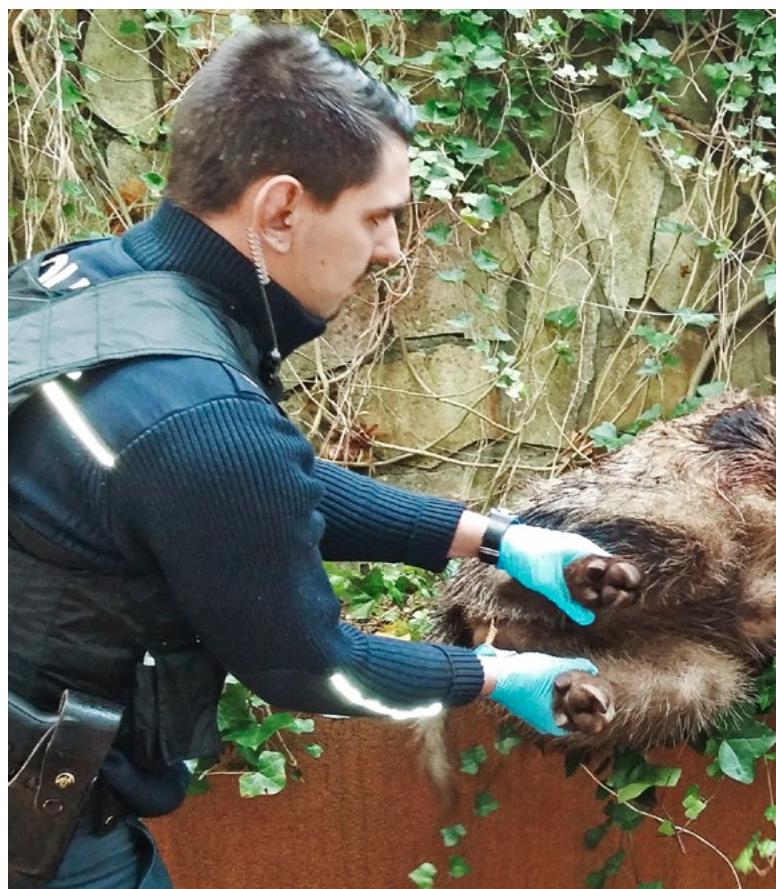
innerhalb fremden befriedeten Besitzums erst einmal nicht befugt ist.

## „Defensivnotstand“

Menschliche Behausungen sind in besonderem Maße anfällig für die Schädigung von kulturfolgenden „Plagegeistern“. Wenn der Fuchs den Hühnern im Stall oder der Marder dem Kabelbaum des Autos nachstellt, ist dem Eigentümer und den von diesem hierzu ermächtigten Personen die Jagd hierauf (je nach Landesrecht gesondert genehmigungspflichtig) im Allgemeinen erlaubt.

Beim Schalenwild verhält sich das anders. Laben sich Sauen an den Kartoffeln aus Nachbarns Garten, sind dem Jäger die Hände gebunden. Das heißt, er darf (vorausgesetzt, es gibt keine Sondergenehmigung) weder zur Büchse greifen, noch muss er die Brieftasche zücken. Denn für den (Wild-) Geschädigten im Befriedeten Bezirk gibt es keinen Wildschadenersatz.

Geht ein Wildtier allerdings innerhalb eines Befriedeten Bezirks derart massiv zu Schaden, dass das vorherige Einholen einer behördlichen Bejagungsgenehmigung unzumutbar ist, so kann



Beute im Garten: Der Frischling ließ sich nicht vertreiben. Er musste erlegt werden

die Erlegung des Wildtieres in Einzelfällen unter dem Gesichtspunkt des sog. „Defensivnotstandes“ nach Paragraph 228 BGB

gerechtfertigt sein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann eine Sache (und das ist ein Schwarzkittel im Rechtssinne) zerstört (also erlegt) werden, wenn von ihr eine akute Gefahr für ein überwiegendes Rechtsgut ausgeht. Hierbei muss allerdings



eine Rechtsgüterabwägung vorgenommen werden.

**Beispiele:** Demoliert ein in Panik geratenes Wildschwein die Inneneinrichtung eines Hauses oder gefährdet gar Menschen, wird niemand etwas gegen die Erlegung einwenden können. Beherzt zum Gewehr zu greifen, nur weil der Rehbock an Großmütters Lieblingsrose äst, wäre aber falsch – das Reh könnte leicht verschreckt werden.

### Güterabwägung

Generell muss der Einsatz der Schusswaffe innerhalb eines Befriedeten Bezirks auf absolute Notfallsituationen beschränkt blei-

Wohnung mit der blanken Waffe abzufangen, wird folgenlos zuzubilligen sein, dass der Schweiß des Stückes den Stubenteppich beschädigt.

**Beispiel 2:** Der Jäger, der beim Versuch, einen Frischling in der Wohnstube zu strecken, sein extra für's Schießkino angeschafftes 10-Schuss-Magazin entleert und statt des Borstenviehs Einrichtungsgegenstände perforiert oder –schlimmer noch– Personen trifft, wird sich hierfür kaum noch auf Defensivnotstand berufen können.

Bei einem derartigen „Notstandsexzess“ wird er die angerichteten Schäden zu bezahlen und schlimmstenfalls auch strafrechtlich zu büßen haben.



Foto: Polizei Chemnitz

ben. Diesbezüglich ist im Rahmen einer Güterabwägung auch stets zu beurteilen, ob nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr die Sache nur „verschlimmbessert“ wird.

**Beispiel 1:** Dem Grünrock, der behördlich hinzugerufen wird, um eine wildgewordene Sau in einer

Da der Weidmann zudem nicht als Jäger (siehe „Befriedeter Bezirk“), sondern nur als „bewaffneter Helfer“ in einer Ausnahmesituation agiert, handelt es sich auch nicht um ein von der Jagdhaftpflichtversicherung zu ersetzender Schaden.

### Jäger als „Beliehener“

Wer sich in derartigen Situationen auf's Zuschauen beschränkt, ist rechtlich auf der sicheren Seite. Eine Pflicht einzugreifen besteht nicht. Ausnahme: Menschliches Leben ist in Gefahr. Das wäre dann unterlassene Hilfeleistung.

Am besten die Polizei rufen. Aus den Polizeigesetzen ergibt sich die generelle Kompetenz und Pflicht zur „Gefahrenabwehr“, wozu auch das Einfangen oder Erschießen „randalierender“ Wild- oder Nutztiere gehört. Zwar sind Polizeibeamte im Allgemeinen nicht gesondert geschult, was den Umgang mit „wild gewordenem Wild“ angeht, doch sind das Jäger auch nicht.

In der Praxis fordert die Polizei allerdings häufig Jäger auf, ein zu Schaden gehendes oder verletztes Tier zu erlegen. Der Jäger wird hierdurch zum sogenannten „Beliehenen“.

Das heißt, er nimmt weisungsgebunden unmittelbar hoheitliche Funktionen wahr. Für den Jäger bedeutet das, dass der Einsatz seiner Schusswaffe (selbst im fremden Revier) gerechtfertigt ist und er nicht fürchten muss, für Schäden aufkommen zu müssen.

Aber Vorsicht! Wer von der Polizei gebeten wird, helfend einzugreifen, sollte darauf achten, dass die Handlungsanweisung eindeutig ist, sich strikt an diese Anweisung gehalten und – wenn möglich – die Anweisung auch in Gegenwart eines Zeugen entgegengenommen wird.

### Pächter bleicht nicht

Unabhängig davon, ob nun Jäger oder Polizei den „Vandalen“ zur Strecke bringen – auf dem vom Wildtier angerichteten Schaden wird der Eigentümer sitzenbleiben. Gebäude- und Einrichtungs-schäden sind, da das Ersetzen des Wildschadens im Befriedeten Bezirk entfällt, nicht vom Pächter zu begleichen. *Dr. Heiko Granzin*

# 31.1. BIS 5.2.2017 EUROPAS GRÖSSTE JAGDMESSE



# JAGD & HUND

[jagd-und-hund.de](http://jagd-und-hund.de)

Messe Westfalenhallen Dortmund

Zeitgleich mit FISCH & ANGEL